

1. Zusammenfassende Bewertung

Die qualitätsgesicherte kontinuierliche Weiterentwicklung von Psychotherapie ist nur möglich, wenn ärztliche und psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Basis gemeinsam entwickelter Methoden und Standards der evidenzbasierten Medizin spezifische psychotherapeutische Interventionen, ihre Indikationen und ihre Effektivität wissenschaftlich bewerten, bevor diese in die Aus- und Weiterbildung integriert und in der Patientenbehandlung eingesetzt werden. Der vom Gesetzgeber mit der Errichtung eines von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemeinsam gebildeten Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP) gemäß 11 PsychThG beschrittene Weg ist daher alternativlos. An diesem etablierten und breit akzeptierten Prozedere der wissenschaftlichen Beurteilung psychotherapeutischer Verfahren durch ein paritätisch besetztes Gremium soll auch mit Blick auf das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung festgehalten werden. Allerdings sieht der WBP dringenden Nachbesserungs- und Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der das Gremium betreffenden Regelungen des PsychThGAusbRefG-E.

2. Stellungnahme des WBP zu einzelnen Regelungen

- *ad § 8 PsychThGAusbRefG-E*

Erhalt des WBP zur Qualitätssicherung in der Psychotherapie

Der durch Vertreter der an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen paritätisch besetzte, von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemeinsam getragene WBP setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der berufsgruppenübergreifenden Standards in der Psychotherapie ein.

Der WBP wurde vom Gesetzgeber seinerzeit eingerichtet, um Weiterentwicklungen der Psychotherapie Rechnung zu tragen. Durch seine Funktion für die wissenschaftliche Anerkennung von Psychotherapieverfahren in der gutachterlichen Beratung von Behörden soll im Sinne des Patientenschutzes dafür gesorgt werden, dass eine umfassende Qualifikation in Psychotherapieverfahren gewährleistet wird, die vor dem Hintergrund belastbarer wissenschaftlicher Belege des Nutzens geeignet sind für die psychotherapeutische Behandlung eines breiten Spektrums von psychischen Erkrankungen. Die Bedeutung seiner Gutachten als antizipierte Sachverständigengutachten für die Entscheidungen von Behörden auch zum Zwecke der Qualitätssicherung in der psychotherapeutischen Versorgung wurde höchstrichterlich bestätigt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2009, BVerwG 3 C 4.08).

Der WBP als ein mit in Wissenschaft und Patientenversorgung ausgewiesenen, ehrenamtlich tätigen Fachexperten besetztes Gremium entwickelt seine Methodik kontinuierlich entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Standard und in Reflexion der Erfahrungen der bisherigen Begutachtungen weiter. Die Methodik der Prüfung von eingehenden Anträgen auf wissenschaftliche Anerkennung ist im aktuell gültigen Methodenpapier des WBP aus dem Jahr 2010 dargestellt (im Internet abrufbar unter www.wbpsychotherapie.de/methodenpapier/).

Der Erhalt des WBP als multiprofessionell besetztes Gremium ist im Interesse der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes ein zentrales Anliegen.

Regelung der Aufgaben und Funktionen des WBP

Dem Duktus des Referentenentwurfs folgend gewinnt die gesetzlich verankerte wissenschaftliche Beurteilung von Psychotherapieverfahren durch den WBP weiter an Bedeutung. Deshalb ist eine eindeutigere gesetzliche Verankerung der Aufgaben des WBP erforderlich.

Die in § 8 PsychThGAusbRefG-E vorgesehene deklaratorische Regelung zum WBP wird insofern als unzureichend erachtet. Nicht zuletzt mit Blick auf die wachsende Bedeutung des Gremiums für die Qualität der psychotherapeutischen Versorgung und für die Weiterentwicklung der Standards in der Psychotherapie spricht sich der WBP dafür aus, seine Aufgaben und Funktionen im Gesetz differenzierter zu regeln und in der Gesetzesbegründung detaillierter zu fassen.

- ***ad § 29 PsychThGAusbRefG-E***

Für neue wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren, zu denen der Gemeinsame Bundesausschuss seine Nutzenbewertung mit positivem Ergebnis bereits abgeschlossen, aber noch nicht über deren Aufnahme in die Psychotherapie-Richtlinie entschieden hat, bestehen – auch aufgrund der fehlenden Refinanzierbarkeit der zweiten Ausbildungsphase – derzeit nur wenige staatlich anerkannte Ausbildungsstätten. Bei der Übergangsregelung zu den Ausbildungsstätten sollte daher eine staatliche Anerkennung von neuen Ausbildungsstätten für diese Verfahren während einer Übergangsphase nach Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht werden.

Korrespondenzadresse:

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie
Geschäftsstelle
c/o Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
email: wbp@baek.de